



**LENK- UND**

**RUHEZEITEN**

Informationen für Fahrerinnen und Fahrer,  
die Personen oder Güter befördern



# Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr

Diese Broschüre richtet sich an Fahrerinnen und Fahrer von Fahrzeugen zur Güter- und Personenbeförderung. Sie bietet einen Überblick über wesentliche Bestimmungen der europäischen Sozialvorschriften im Straßenverkehr. Diese gelten grundsätzlich für Fahrerinnen und Fahrer und Beifahrerinnen und Beifahrer von:

- Fahrzeugen, die der Personenbeförderung dienen, dafür geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen – einschließlich der Fahrerin/des Fahrers – zu befördern,
- Fahrzeugen, die der gewerblichen Güterbeförderung dienen und deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich der Anhänger 2,8 t übersteigt.





## Welche Lenkzeiten sind zulässig?

Art. 6 VO (EG) Nr. 561/2006; Art. 6 AETR; § 3 KrFArbZG;  
§21 a ArbZG\*

Als Lenkzeit zählen alle Zeiten, in denen tatsächlich ein Fahrzeug gelenkt wird. Die tägliche Lenkzeit ist die Gesamtlenkzeit zwischen zwei täglichen Ruhezeiten oder zwischen einer täglichen und einer wöchentlichen Ruhezeit. Die tägliche Lenkzeit darf 9 Stunden nicht überschreiten, zweimal wöchentlich darf sie auf 10 Stunden erweitert werden. Die wöchentliche Lenkzeit darf 56 Stunden nicht überschreiten und nicht dazu führen, dass die zulässige wöchentliche Höchstarbeitszeit von 60 Stunden (im Durchschnitt 48 Stunden) überschritten wird. Innerhalb von zwei aufeinander folgenden Wochen darf nicht mehr als 90 Stunden gelenkt werden. Als Woche gilt die Kalenderwoche von Montag 0.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr. Lenkzeiten, die am Sonntag ab 22.00 Uhr beginnen, werden der kommenden Woche hinzugerechnet.

**Bitte beachten:** Bei nicht ausreichender Ruhezeit addieren sich die Lenkzeiten!!! Erst nach Einlegen einer ausreichenden Ruhezeit beginnt eine neue Lenkzeit!

\* Abkürzungen und Rechtsvorschriften sind auf Seite 18 zitiert.



## Wie müssen „sonstige“ Arbeitszeiten berücksichtigt werden?

§ 21 a ArbZG; Art. 9 VO (EG) Nr. 561/2006

Alle Arbeiten, die inner- oder außerhalb des Kraftfahrzeugs im Auftrag des Unternehmens verrichtet werden, sind als „sonstige Arbeitszeiten“ aufzuzeichnen.

Zu den „sonstige Arbeitszeiten“ gehören z.B. Zeiten,

- in denen Fahrzeuge be- oder entladen werden,
- in denen Frachtdokumente ausgefüllt werden,
- die die Fahrerin/der Fahrer vor Übernahme eines mit einem Fahrtenschreiber ausgestatteten Fahrzeugs damit verbringt, Fahrzeuge zu lenken, die nicht mit einem Fahrtenschreiber ausgestattet sein müssen,
- die die Fahrerin/der Fahrer für die Anreise benötigt, um ein mit einem Fahrtenschreiber ausgestattetes Fahrzeug zu übernehmen, das sich nicht am Wohnort der Fahrerin/des Fahrers oder der Hauptniederlassung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers befindet.

Wartezeiten, Nicht-Lenkzeiten in einem fahrenden Fahrzeug (z.B. als Beifahrerin oder Beifahrer), auf einer Fähre oder einem Zug gelten weder als „sonstige Arbeitszeiten“ noch als Ruhezeiten. Solche Zeiten können aber als Fahrtunterbrechungen gewertet werden, wenn die Voraussetzungen für eine Fahrtunterbrechung erfüllt sind.





## Wie muss eine Lenkzeit unterbrochen werden, um eine ausreichende Erholung zu gewährleisten?

Art. 7 VO (EG) Nr. 561/2006; Art. 7 AETR

Nach spätestens 4,5 Stunden Lenkdauer muss die Fahrerin/der Fahrer die Fahrt für mindestens 45 Minuten unterbrechen. Während der Fahrtunterbrechung darf sie/er keine sonstigen Arbeiten durchführen.

Die Fahrtunterbrechung kann alternativ zu 45 Minuten durchgehend auch durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer weiteren Unterbrechung von mindestens 30 Minuten ersetzt werden.

**Bitte beachten:** Zeitabschnitte von weniger als 15 Minuten bzw. 30 Minuten gelten nicht als Fahrtunterbrechung.

Wenn eine Fahrerin/ein Fahrer ihr/sein Fahrzeug 10 Stunden lenkt (zweimal wöchentlich möglich), muss sie/er nach spätestens 9 Stunden Lenkdauer eine weitere Unterbrechung von 45 Minuten einlegen, die ebenfalls in entsprechende Teilabschnitte unterteilt werden kann.

Im Mehrfahrerbetrieb eingesetzte Fahrerinnen und Fahrer können eine Fahrtunterbrechung von 45 Minuten in einem Fahrzeug einlegen, das von einer anderen Fahrerin oder einem anderen Fahrer gelenkt wird.

**Bitte beachten:** Die Fahrerinnen und Fahrer, die die Fahrtunterbrechung einlegen, dürfen die Fahrerinnen oder Fahrer, die das Fahrzeug lenken, dabei nicht unterstützen.

# Welche tägliche Ruhezeit müssen Fahrerinnen und Fahrer einhalten?

Art. 4, 8, 9 VO (EG) Nr. 561/2006; Art. 8<sup>bis</sup> AETR; § 4 KrFARBZG



Die tägliche Ruhezeit ist die Zeitspanne, in der die Fahrerin/der Fahrer frei über ihre/seine Zeit verfügen kann und keine Tätigkeit für ihren/seinen Arbeitgeber ausführen muss. Sie darf nur außerhalb des Fahrzeugs oder, wenn das Fahrzeug nicht in Betrieb ist, auch in der Schlafkabine des Fahrzeugs verbracht werden.

Lenkt die Fahrerin/der Fahrer das Fahrzeug alleine (Ein-Fahrer-Besatzung), muss sie/er eine tägliche Ruhezeit von mindestens 11 zusammenhängenden Stunden innerhalb eines jeden Zeitraumes von 24 Stunden einlegen. Zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten kann die tägliche Ruhezeit dreimal pro Woche auf nicht weniger als 9 Stunden verkürzt werden.

An Tagen, an denen die tägliche Ruhezeit nicht verkürzt wird, kann diese auch in zwei Abschnitte innerhalb von 24 Stunden aufgeteilt werden. In diesem Fall erhöht sich die tägliche Ruhezeit auf 12 Stunden. Dabei muss der erste Abschnitt mindestens 3 zusammenhängende Stunden und der zweite mindestens 9 zusammenhängende Stunden betragen.

Die tägliche Ruhezeit kann bei Beförderung des Fahrzeugs auf einem Fährschiff oder mit der Eisenbahn höchstens zweimal durch andere Tätigkeiten unterbrochen werden, deren Dauer insgesamt eine Stunde nicht überschreiten darf. Während dieser regelmäßigen täglichen Ruhezeit muss der Fahrerin/dem Fahrer eine Schlafkabine oder ein Liegeplatz zur Verfügung stehen.

Bei Zwei-Fahrer-Besatzung muss jede Fahrerin/jeder Fahrer eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 zusammenhängenden Stunden innerhalb jedes Zeitraumes von 30 Stunden eingelegt haben.



## Welche wöchentliche Ruhezeit müssen Fahrerinnen und Fahrer einhalten?

Art. 4, 7, 8 VO (EG) Nr. 561/2006; Art. 8 AETR

In jeder Woche muss eine FahrerIn/ein Fahrer nach höchstens sechs 24-Stunden-Zeiträumen eine wöchentliche Ruhezeit von mindestens 45 zusammenhängenden Stunden einlegen.

In zwei aufeinanderfolgenden Wochen kann eine der beiden wöchentlichen Ruhezeiten auf 24 Stunden verkürzt werden, wenn die Verkürzung bis zum Ende der darauf folgenden dritten Woche durch eine zusammenhängende Ruhezeit ausgeglichen wird. Dieser Ausgleich muss mit einer anderen, mindestens 9-stündigen Ruhezeit zusammen genommen werden.

Eine wöchentliche Ruhezeit, die in zwei Wochen fällt, kann für eine der beiden Wochen gezählt werden, nicht aber für beide.

Die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit und jede wöchentliche Ruhezeit von mehr als 45 Stunden darf nicht im Fahrzeug verbracht werden.

Innerhalb jedes Vier-Wochen-Zeitraumes (jede Kombination von vier zusammenhängenden Kalenderwochen) muss das Unternehmen die Arbeit jeder FahrerIn und jedes Fahrers so planen, dass diese/dieser mindestens einmal an ihren/seinen Wohnort oder an den Unternehmensstandort, dem sie/er normalerweise zugeordnet ist, zurückkehren kann, um dort eine Wochenruhezeit einzulegen, die mindestens 45 Stunden andauert.





# Sonderregelungen im grenzüberschreitenden Güterverkehr

Art. 8 Abs. 6 VO (EG) Nr. 561/2006

Ausschließlich im grenzüberschreitenden Güterverkehr darf eine Sonderregel angewendet werden. Diese ermöglicht es unter Einhaltung zahlreicher Voraussetzungen, zwei verkürzte Wochenruhezeiten hintereinander einzulegen. Die Rahmenbedingungen/Voraussetzungen sind:

- Im Vier-Wochen-Zeitraum müssen neben den beiden zusammenhängenden reduzierten Wochenruhezeiten mindestens zwei regelmäßige Wochenruhezeiten eingelegt werden
- Die verkürzten Wochenruhezeiten müssen im Ausland verbracht werden (Ausland = weder Niederlassungsstaat des Unternehmens noch Wohnsitzstaat des Fahrers)
- Wurden zwei reduzierte wöchentliche Ruhezeiten nacheinander eingelegt, ist die nächste Ruhezeit als Ausgleich für diese zwei reduzierten wöchentlichen Ruhezeiten, vor der darauf folgenden regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit einzulegen

## Sonderregelung bei unvorhersehbaren Situationen

Art. 12 VO (EG) Nr. 561/2006

Bei plötzlichen, unvermeidbaren und nicht vorhersehbaren Umständen ist es den Fahrerinnen und Fahrern gestattet, von den Vorschriften des Artikel 6 Absatz 1 und 2 und Artikel 8 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 abzuweichen.

Fahrerinnen und Fahrer dürfen dann die tägliche und die wöchentliche Lenkzeit um bis zu einer Stunde überschreiten, um die Betriebsstätte ihres Arbeitgebers oder den eigenen Wohnsitz zu erreichen, um dort eine reguläre Wochenruhezeit einzulegen.

Haben die Fahrerinnen und Fahrer vor der oben genannten und aus unvorhersehbaren Situationen resultierenden zusätzlichen Lenkzeit eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von 30 Minuten eingelegt, dürfen sie ihre Lenkzeit ausnahmsweise um zwei Stunden verlängern. Auch hier gilt dies nur unter der Voraussetzung, dass sie die Betriebsstätte ihres Arbeitgebers oder ihren Wohnort ansteuern, um dort eine reguläre Wochenruhezeit einzulegen.

Sämtliche Lenkzeitverlängerungen werden durch gleichwertige Ruhepausen ausgeglichen und unterliegen der Dokumentationspflicht.

**Wichtig:** Es ist bei Anwendung dieser Ausnahmeregelungen sicherzustellen, dass die Sicherheit im Straßenverkehr zu keinem Zeitpunkt gefährdet wird.

## Spezielle Ruhezeit – Regelung für Fahrerinnen und Fahrer von Reisebussen

Art. 8 Abs. 6a VO (EG) Nr. 561/2006; Art. 8 AETR

Fahrerinnen und Fahrer von Reisebussen dürfen die wöchentliche Ruhezeit nach spätestens 12 Tagen einlegen, wenn die Busreise ins europäische Ausland geht, dort ohne Unterbrechung mindestens 24 Stunden dauert und es sich um eine einzige Reise handelt.

**Bitte beachten:** Vor einer 12-Tage-Fahrt muss immer eine reguläre wöchentliche Ruhezeit von mindestens 45 Stunden eingelegt werden. Nach der 12-Tage-Fahrt hat die FahrerIn/der Fahrer entweder zwei wöchentliche Ruhezeiten (90 Stunden) oder eine regelmäßige (45 Stunden) und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit (24 Stunden) einzulegen.

Aber: Für Fahrerinnen und Fahrer im Fernbuslinienverkehr gilt diese Regelung nicht (siehe hierzu auch das Merkblatt M 31 Lenk- und Ruhezeiten im Fernbuslinienverkehr).



# Wie sind die Lenk- und Ruhezeiten aufzuzeichnen?

VO (EG) Nr. 561/2006; VO (EU) Nr. 165/2014; FPersG und FPersV; Art. 10, 11 des Anhangs des AETR

Um eine wirksame Kontrolle zu ermöglichen, müssen Lenk- und sonstige Arbeitszeiten sowie Ruhezeiten im Straßenverkehr durch Fahrtenschreiber aufgezeichnet und die vorausgegangenen 28 Tage zzgl. des aktuellen Fahrttages mitgeführt werden.

- In Fahrzeugen mit einer zulässigen Höchstmasse von mehr als 3,5 t sind europaweit entweder digitale oder analoge Fahrtenschreiber im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 zu verwenden.
- In Deutschland gilt darüber hinaus:  
In Fahrzeugen mit einer zulässigen Höchstmasse von mehr als 2,8 bis 3,5 t sind die Fahrtenschreiber zu benutzen, mit denen das Fahrzeug ausgerüstet ist. Das ist entweder ein digitaler oder ein analoger Fahrtenschreiber oder ein Fahrtschreiber gemäß § 57a der Straßenverkehrszulassungsordnung. Wenn kein Fahrtenschreiber eingebaut ist, muss die FahrerIn/der Fahrer die Zeiten handschriftlich aufzeichnen.  
Unabhängig davon, auf welchem Fahrzeug sie eingesetzt werden, müssen Fahrerinnen und Fahrer folgendes beachten:
- vor der Benutzung des Fahrtenschreibers die Uhrzeit im Gerät nach der gesetzlichen Zeit des Zulassungslandes des Fahrzeuges einstellen,
- vor Beginn und am Ende der Fahrt die Landeskennung und die Lokalzeit am Fahrtenschreiber einstellen,
- den ihnen zugeordneten Zeitgruppenschalter am Fahrtenschreiber so bedienen, dass die verschiedenen Zeitgruppen richtig aufgezeichnet werden.

Die folgenden Zeiten müssen manuell im Fahrtenschreiber nachgetragen werden, wenn die Fahrerin/der Fahrer sich nicht im Fahrzeug aufhält:

Schalten der nachstehenden Zeitgruppen	
	Lenkzeiten
	Fahrtunterbrechungen, Ruhezeit, Jahresurlaub oder krankheitsbedingte Fehlzeiten
	andere Arbeiten
	Bereitschaftszeiten

Nachträge bei analogen Fahrtenschreibern sind auf der Rückseite des nächsten, im Anschluss an den berücksichtigungsfreien Zeitraum verwendeten, Schaublattes vorzunehmen.

Die Nachweispflicht für die letzten 28 Tage ist damit erfüllt. Sofern ein manueller Nachtrag technisch unmöglich oder zu aufwendig ist, muss statt der manuellen Nachtragung ein Nachweis über berücksichtigungsfreie Tage erbracht werden (sog. § 20 FPersV Bescheinigung).

## Was gilt bei einem digitalen Fahrtenschreiber?

[Art. 26 VO \(EG\) Nr. 561/2006](#); [Art. 29, 34, 35, 37 VO \(EU\) Nr. 165/2014 Anhang Ib](#); [§ 2 FPersV](#); [Art. 10, 11 des Anhangs des AETR](#)

Wenn das Fahrzeug mit einem digitalen Fahrtenschreiber ausgerüstet ist, müssen Fahrerinnen und Fahrer ihre Lenk- und Ruhezeiten mit einer gültigen Fahrerkarte aufzeichnen. Es ist verboten, dafür fremde Fahrerkarten zu benutzen!

Die Fahrerkarte darf grundsätzlich erst nach der täglichen Arbeitszeit aus dem Gerät entnommen werden. Übernehmen Fahrerinnen und Fahrer ein Fahrzeug, müssen sie die davor angefallenen Zeiten und Fahrtunterbrechungen manuell in den Fahrtenschreiber eingeben.

## Es ist verboten, ohne Fahrerkarte zu fahren!

Bei Verlust, Fehlfunktion oder Beschädigung der Fahrerkarte hat die Fahrerin/der Fahrer innerhalb von sieben Kalendertagen einen Antrag auf eine Ersatzkarte zu stellen. In diesen Fällen darf höchstens 15 Kalendertage die Fahrt ohne Fahrerkarte fortgesetzt werden.

Zudem müssen Fahrerinnen und Fahrer Folgendes beachten:

- Wird die Fahrerkarte gestohlen, muss der Diebstahl bei der Polizei angezeigt werden. Bei der Beantragung einer neuen Karte ist die Vorlage der Strafanzeige erforderlich.
- Hat die Fahrerin/der Fahrer die Fahrerkarte verloren, muss beim Antrag auf eine neue Fahrerkarte eine Eidesstattliche Versicherung über den Verlust abgegeben werden.
- Ist die Fahrerkarte beschädigt, muss diese an die Stelle zurückgegeben werden, bei der die neue Fahrerkarte beantragt wird.

Um die Fahrten zu dokumentieren, ist täglich ein Ausdruck mit Eintragungen zu Vornamen und Nachnamen, Nummer der Fahrerkarte und des Führerscheins sowie die Unterschrift zu Beginn und am Ende der Fahrt zu fertigen.

Dies gilt nicht für den Fall, dass eine Fahrerkarte beantragt aber noch nicht ausgegeben wurde. In diesem Fall darf die Fahrerin/der Fahrer kein aufzeichnungspflichtiges Fahrzeug lenken.

Bei Betriebsstörung oder Fehlfunktion des Fahrtenschreibers ist eine Reparatur umgehend vorzunehmen. Kann die Rückkehr zum Standort des Unternehmers erst nach mehr als einer Woche, nach dem Eintritt der Betriebsstörung bzw. der Fehlfunktion des Fahrtenschreibers erfolgen, so ist die Reparatur unterwegs vorzunehmen.



Um die Fahrten zu dokumentieren, vermerkt die Fahrerin/der Fahrer die Angaben, zur Identifizierung (Name, Nummer der Fahrerkarte oder des Führerscheins), deutlich lesbar zusammen mit der Unterschrift sowie die vom Fahrtenschreiber nicht mehr ordnungsgemäß aufgezeichneten oder ausgedruckten Angaben über die verschiedenen Zeiten. Dies kann auch auf der Rückseite des Druckerpapiers erfolgen.

**Nach der Mitführflicht sind diese Ausdrucke im Unternehmen zu archivieren.**

Die Fahrerkarte ist in der Regel 5 Jahre gültig. Spätestens 15 Werktage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer müssen Fahrerinnen und Fahrer eine neue Fahrerkarte beantragen. Die Gültigkeit der neuen Fahrerkarte schließt unmittelbar an das Ablaufdatum der alten Karte an. Die abgelaufene Fahrerkarte muss noch mindestens 28 Tage nach Ablauf der Gültigkeit auf dem Fahrzeug mitgeführt und bei einer Kontrolle vorgelegt werden.

**Hinweis:** Die Fahrer-, Unternehmer und Werkstattkarten werden in Hamburg vom Landesbetrieb Verkehr (LBV) ausgegeben (Telefon: +49 (0) 40 428 58-0). Informationen zum Antrag der Karten finden Sie hier: [www.hamburg/lbv](http://www.hamburg/lbv)

# Was ist bei Fahrzeugen von über 2,8 bis 3,5 t zu beachten?

§§ 1, 20 FPersV

In Deutschland müssen Fahrerinnen und Fahrer von Fahrzeugen bereits mit einer zulässigen Höchstmasse über 2,8 t die Bestimmungen über die Lenk- und Ruhezeiten einhalten. Sie müssen Lenk- und Ruhezeiten und sonstige Arbeitszeiten aufzeichnen. Sind die Fahrzeuge mit einem analogen oder digitalen Fahrtenschreiber ausgerüstet, müssen sie diese dazu benutzen.

Ist das Fahrzeug nicht mit einem Fahrtenschreiber ausgerüstet, müssen die Zeiten handschriftlich aufgezeichnet werden. Das Unternehmen hat der FahrerIn/dem Fahrer entsprechende Vordrucke zur Verfügung zu stellen!

Die Aufzeichnung muss – für jeden Tag getrennt – folgende Angaben enthalten und sollte von der FahrerIn/dem Fahrer unterzeichnet werden:

- Name, Vorname
- Datum
- Amtl. Kennzeichen der benutzten Fahrzeuge
- Bei Fahrtbeginn: Ort und Kilometerstand
- Bei Fahrtende: Ort und Kilometerstand
- Lenkzeiten
- sonstige Arbeitszeiten einschl. Bereitschaftszeiten
- Fahrtunterbrechungen
- tägliche und wöchentliche Ruhezeiten

Alle Eintragungen sind jeweils unverzüglich zu Beginn und am Ende der Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten von der FahrerIn/dem Fahrer vorzunehmen. Ein entsprechendes Musterformular (Tageskontrollblatt) findet man beispielsweise in der Anlage 1 zur Fahrpersonalverordnung, online oder im Fachgeschäft.



## Welche Nachweise sind mitzuführen?

Art. 26 VO (EG) Nr. 561/2006; Art. 12 des Anhangs des AETR;  
§§ 1, 20 FPersV

Fahrerinnen und Fahrer müssen ihre Lenk-, Ruhezeiten und sonstige Arbeitszeiten für den laufenden Tag und die letzten 28 Kalendertage lückenlos aufzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mitzuführen und bei Kontrollen der Kontrollbeamtinnen und Beamten jederzeit vorzulegen

### **Als Nachweise gelten:**

- die Fahrerkarte mit den Daten aus dem digitalen Fahrtenschreiber,
- Ausdrücke aus dem digitalen Fahrtenschreiber,
- Schaublätter mit Aufzeichnungen aus dem analogen Fahrtenschreiber oder Ersatzaufzeichnungen,
- handschriftliche Aufzeichnungen z.B. bei defekter Fahrerkarte
- Tageskontrollblätter und
- Bescheinigungen über berücksichtigungsfreie Tage (§ 20 FPersV).



# Wie werden Verstöße geahndet?

§§ 8, 8a FPersG; § 8 KrFArbZG



Der Verstoß von Fahrerinnen und Fahrern gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden. Wer als Unternehmen oder Fahrzeughalterin/Fahrzeughalter vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die für jeden einzelnen Gesetzesverstoß mit einer Geldbuße bis zu 30.000,- € geahndet werden kann.

Wer eine fremde Fahrerkarte benutzt, kann mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft werden.

Strafanzeige wird auch erstattet,

- wenn der Fahrtenschreiber so manipuliert wird, dass er falsche Aufzeichnungen macht,
- wenn solche Aufzeichnungen bewusst verwendet oder nachträglich verfälscht werden und
- wenn falsche Eintragungen erfolgen.

Das Strafgesetzbuch droht in solchen Fällen Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe an.

## Internetseiten

mit weiteren nützlichen  
Informationen

[www.hamburg.de/fahrpersonal](http://www.hamburg.de/fahrpersonal)

[www.hamburg.de/lbv-fuehrerschein](http://www.hamburg.de/lbv-fuehrerschein)

Stichwort: Fahrerkarte

[www.bag.bund.de](http://www.bag.bund.de)

Stichwort:

Lenk- und Ruhezeiten



## Rechtsvorschriften

- **VO (EG) Nr. 561/2006** – Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr
- **VO (EU) Nr. 165/2014** – Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr
- **AETR** – Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals
- **FPersG** – Gesetz über das Fahrpersonal – Fahrpersonalgesetz
- **FPersV** – Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes – Fahrpersonalverordnung
- **ArbZG** – Arbeitszeitgesetz
- **KrFArbZG** – Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern



## **Impressum**

### **Herausgeber**

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (BJV)  
Amt für Arbeitsschutz  
Billstraße 80, 20539 Hamburg  
[www.hamburg.de/arbeitsschutz](http://www.hamburg.de/arbeitsschutz)  
Arbeitsschutztelefon 040 428 37-2112  
[arbeitnehmerschutz@justiz.hamburg.de](mailto:arbeitnehmerschutz@justiz.hamburg.de)

### **Zentraler Publikationsversand**

Diese Publikation (M30) können Sie kostenlos bestellen unter:  
E-Mail: [publikationen@justiz.hamburg.de](mailto:publikationen@justiz.hamburg.de)  
Telefon: 040 428 43-3095

### **Kontakt**

Weitere Informationen erhalten Sie von der  
Bußgeldstelle: [bussgeldstelleAS@justiz.hamburg.de](mailto:bussgeldstelleAS@justiz.hamburg.de)

### **Bildnachweise**

Fotos Adobe Stock: S.1 und Kurzinfo/assetseller,  
S.4/Kzenon, S.6/pathdoc, S.8/Peter Heimpel,  
S.14/Wellnhofer Designs, S.16/frank 11,  
S.18/Africa Studio

### **Gestaltung**

[www.kwh-design.de](http://www.kwh-design.de)

### **Druck**

VIG Druck & Media GmbH

Januar 2022



Hamburg

Behörde für Justiz  
und Verbraucherschutz



Hamburg

Behörde für Justiz  
und Verbraucherschutz